



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Käyserliches Rescript, so deßwegen ergangen;

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Julius.

zu versuchen, endlich aber darauf nicht zu bestehen, (10) wegen der Erb-Lande bleibet es bey dem Münsterischen Aufsatze. Sonsten sey *ratione formalium* auf Kürze doch deutliche Nervosität, wie auch den Glimpff und das Herkommen in dergleichen *Instrumentis* zu sehen, und demnach das *Osnabrückische Concept* auf vorhergehende *Collacion* mit dem hiesigen *Aussas* solcher gestalt einzurichten.

1646.
Julius.

§. V.

Die 3. Fürstlichen Gesandten, der Altenburgische, Weimarsche und Lüneburgische, werden wegen ihrer seither geführten Negotiation angefordert.

Aus denen bisshero in *materia Gravaminum* geführten *Voris* ist nun wahrzunehmen, daß die Sachsen-Altenburgische und Weymarische, ingleichen die Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten, mit besonderm Nachdruck, das interelle Religionis Evangelicæ, zu befördern sich bemühet hatten: Es setzten auch die Schwedischen Gesandten ein besonderes Antrauen in dieselben, wegen ihrer annehmenden Wissenschaft und Erfahrungheit in den Deutschen Reichs-Rechten und Sachen. Dieses mochte nun am Käyserlichen Hoff etwas ungleich angebracht worden seyn, und hätten vielleicht einige lieber gesehen, wann diese eifrige Gesandten gar wären zurück beruffen worden: dahero nicht nur, Käyserliche Rescripta wie N. I. zeigt, deswegen, wiewohl etwas verdeckt, ergiengen, sondern auch Chur-Sachsen nach N. II. cum Adj. A. dahin antrug, daß man Evangelischer seits die *Compositionem Gravaminum* eben nicht so weit poulliren möchte, damit die Kriegs-Last nicht noch ferner auf dem Hals liegen bleibe. Dergleichen Schreiben auch Innhalts N. III. an Magdeburg ergieng; worauf die Antwort N. IV. erfolgte. Man zog bey dem Grafen von Trautmansdorf Erkundigung ein, was es doch mit solchen Käyserlichen Rescri-

pten vor Bewandniß habe; welcher darauf geantwortet: „Bisshero hätten zu *Osnabrück*, etwa 3. Gesandten, womit er den „von *Thumsbrunn*, *Höbern* und *Lampadium* „meynte, den *punctum Gravaminum* „zu hoch gespannt, und der übrigen *Moderatiora Consilia* hintertrieben und gehindert: dieser Ursach halber wären die „Käyserlichen Rescripta erfolgt. Als Ihm nun regerirt wurde: daß dessen in dem Käyserlichen Schreiben nicht, sondern einer selbst angemasten *Deputation* und weit aussehender absonderlicher Handlung mit den Königlich Schwedischen *Legatis* gedacht würde; erwiederte Er: „Es „hätten sich etliche wenige Gesandten fast „täglich bey den Schwedischen angefundden: weil nun diese bisshero zum Frieden „keine Lust erwiesen hätten, so wäre *validissima præsumtio*, daß sie von jenen „verhehet und in ihrer Meynung gestärcket worden seyn müßten: dieses wäre auch „*communis fama & Vox Populi*. Wie siattlich aber obgedachte Gesandten sich dagegen verthehdigt haben, ist aus nachstehenden beyden *Aussagen* N. V. und N. VI. zu ersehen: Und hatte dieses alles keine andere Wirkung, als daß ernannte Gesandten das ihnen anbefohlene *negotium* mit unermüdeter Sorgfalt fortzustellen, sich nur desto mehr bemüheten.

N. I.
Käyserliches Rescript an Friederich August und Christian Ludwig, Herzogen zu Braunschweig, & in simili an die regierende Herzoge zu Weymar und Altenburg.

Ferdinand ic.

Hochgebohrne liebe Oheimbe und Fürsten!

N. I.
Käyserliches Rescript ge-
nandt 3. Ge-
sandten we-
gen ergangen.

Wir werden glaubwürdig berichtet, was massen ein Theils der Protestirenden Fürsten Rätthe Bottschaften und Gesandte, bey denen zu *Osnabrück* mit der Königin und Cron Schweden angestellte Friedens-Tractaten, unter dem Rahmen einer *Deputation* (von welcher doch der übrigen Protestirenden Chur-Fürsten Rätthen, Bottschaften und Gesandten nichts wissend, noch sich derselben theilhaftig machen wollen)

1646.
Julius.

wollen) allerhand weit aussehende absonderliche Handlungen mit besagten Königlich Schwedischen Abgesandten obhandeln haben sollten.

1646.
Julius.

Nun erinnern Wir Uns zwar gnädig, daß Wir unsere Erforderungs Schreiben an Chur-Fürsten und Stände des Reichs, nach Inhalt des jüngsten zu Regensburg gemachten Reichs-Schlusses unter Dato den 29. Augusti 1645. Jahrs haben ausgehen lassen, und von denselben begehrt, sie wollen, wo es nicht albereit geschehen, entweder deren Gesandten selbst, zu ernannten Tractaten mit genugsamer Vollmacht und Instruction abordnen, oder einem andern von den Reichs-Ständen oder deren Abgesandten, solche Vollmacht antragen, und dieselbe dergestalt instruiren, daß sie die Friedens-Handlung in den Stand, in welchem dieselbe sich zu ihrer Ankunfft befinden werden, neben den andern im Heiligen Römischen Reich hergebrachten dreyen Reichs-Räthen antreten und fortsetzen, mit unsern Kaiserlichen Gesandten gute Correspondenz halten und ihnen mit Rath und That assistiren helfen. Dannhero Uns nicht wenig befreundt vorkommt, daß wider so väterliche friedliebende Intention, auch dem Herkommen zuwider, dergleichen Neuerung von theils der Protestirenden Fürsten Räthen und Gesandten vor und an die Hand genommen, und mit unsern und des Heiligen Reichs ausländischen feindlichen Cronen dergleichen absonderliche Handlungen vorgenommen, auch zu deren bessern Deliberation besondere Deputationes angestellt werden.

Ob nun schon auch theils Ew. Liebden Liebden Abgesandten dabey gebrauchet lassen sollen, so können Wir doch nicht einbilden, daß solches mit Ew. Liebden Liebden Vorwissen und Consens geschehen, vielweniger daß sie denselben dergleichen Instruction ertheilt werden haben, sondern versehen Uns zu Ew. Liebden Liebden gänglichen, sie werden dero Abgesandten die Unbilligkeit solcher Verfahrnung, und die Gefahr, so dem Heiligen Römischen Reich unserm geliebten Vaterland dadurch zugezogen wird, vor Augen stellen, und sie alsobalden durch gehörige ernstliche Mittel davon abhalten und dahin anweisen, daß sie mit und neben andern Reichs-Ständen dem Herkommen gemäß, die Consultationes zu Erlangung des Friedens befördern, und die schwere Verantwortung auf sich nicht laden.

Hieran vollbringen Ew. Liebden Liebden neben denjenigen, was getreuen Reichs-Fürsten gebühret, und zu mehrer Beförderung des Friedens ersprießlich ist, unsern gnädigsten Willen und Meinung, und seynd Ew. Liebden Liebden benebens mit Kaiserlichen Gnaden und allem guten wohlgevoegen. Geben auf unserm Schloß zu Lins den 14. Junii 1646.

FERDINAND

Vt. Ferdinand Graf Rurs.

Ad Mandatum Sac. Caf.
Maj. proprium &c.

N. II.

Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Sachsen Schreiben an Herrn Herzogen zu Sachsen Augustum zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. abgangen.

Unsere ꝛc.

N. II.
Chur-Sächsches Schreiben an Herzog Augustum zu Braunschweig und Lüneburg.

Eure Liebden wollen aus dem Einschluß vernehmen, wohin die Römisch-Kaiserliche Majestät unser allergnädigster Herr, uns angelangt, und bey Eure Liebden (deren Gesandten etwa unter den zu absonderlicher Handlung mit den Schwedischen Ministris Deputirten zu Ohnabrück sich befinden sollen) freunds-Oheimlichen einzu kommen begehrt; Wie wir nun Eurer Liebden oder andern Reichs-Ständen in ihren Consiiliis oder Actionen einige Maas zu geben nicht gemeint, vielmehr nach Erheischung unsers Amtes, auf dieses sorgfältige Gedanken zu richten haben, was zu Erhaltung der heilsamen Reichs-Verfassung und Rettung des bedrängten Vaterlandes.

Dritter Theil. Q 9 2 dien

(A)